

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe März/16
9. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 16.03.2016 – VIII ZR 146/15 – Widerruf: Beweggründe des Verbrauchers sind egal	S. 5
BGH, 02.03.2016 – 26 U 18/15 – Haftung der Bank bei Schließfacheinbruch	S. 6
OLG Hamm, 22.01.2016 – 11 U 67/15 – Polizei darf Mutter aus der WG ihres Sohnes entfernen	S. 7

Strafrecht

KG Berlin, 22.01.2016 – 4 Ws 9/16 – Umdeutung unzulässiger Haftbeschwerde in Haftprüfung	S. 9
KG Berlin, 03.11.2015 – 121 Ss 203/15 – Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs: „parates Wissen“	S. 11
BGH, 08.12.2015 – 3 StR 298/15 – Glaubwürdigkeit eines Zeugen und sein früheres Schweigen	S. 13

Arbeitsrecht

BAG, 17.03.2016 – 8 AZR 501/14 (A) – Vorlage an EuGH: Ablehnung konfessionsloser Bewerber durch Kirche	S. 14
ArbG Karlsruhe, 26.01.2016 – 2 Ca 425/15 – Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch als Indiz für Benachteiligung	S. 15

Wettbewerbs- und Markenrecht

EuGH, 24.02.2016 – C-396/15 – Seitliche Parallelstreifen auf Sportschuhen als Gemeinschaftsmarke	S. 17
EuG, 24.02.2016 – T-411/14 – Ungeriffelte Coca-Cola-Flasche keine Gemeinschaftsmarke	S. 18

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters sucht in Frankfurt Unterstützung im Immobilienwirtschaftsrecht (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Taylor Wessing sucht bundesweit Associates (m/w) im Bereich M&A (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Kirkland & Ellis LLM sucht für München Rechtsanwalt (m/w) im Bereich Finance (Anzeige auf S. 8).
- Die Kanzlei Greenfort sucht Bewerber in den Bereichen Arbeits- und Unternehmensrecht (Anzeige auf S. 12).
- Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 16).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der vorliegenden Ausgabe der ZARA möchten wir Sie vor allem auf zwei Entscheidungen hinweisen: Der BGH hat entschieden, dass es bei Verbraucherwiderruf alleine darauf ankommt, dass dieser fristgerecht erfolgt; die Motive des Verbrauchers spielen hingegen – sofern kein Rechtsmissbrauch vorliegt – keine Rolle (S. 5). In Strafsachen hat der BGH darauf hingewiesen, dass das Schweigen des Zeugen, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, im Ermittlungsverfahren nicht als Argument gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage vor Gericht gewertet werden darf (S. 13).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Linklaters](#), [Taylor Wessing](#), [Greenfort](#) und [Kirkland & Ellis](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Linklaters

Werte schaffen.
Wohin führt Dein Weg?
#referendariat
#realestate



Für unseren Standort in **Frankfurt am Main** suchen wir **Referendare / wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w)** für den Fachbereich **Immobilienwirtschaftsrecht**.

Mehr Informationen unter career.linklaters.de/cot-realestate.

Linklaters LLP / Nicola von Tschirnhaus
Recruitment Manager / +49 69 71003 495
recruitment.germany@linklaters.com



STEP FORWARD

Wir suchen: Associates (w/m) M&A, Deutschlandweit

Sie brennen darauf, an deutschen und multi-jurisdiktionalen M&A Transaktionen zu arbeiten und diese mitzugestalten? Sie möchten im Team arbeiten und trauen sich zu, anzupacken und Verantwortung zu übernehmen? Es reizt Sie, komplexe gesellschaftsrechtliche Strukturen zu entwickeln? Dann sprechen Sie uns an.

UNSER ANGEBOT FÜR SIE:

- ▶ Ein erfahrenes Mentorenteam begleitet Sie in Ihrer Entwicklung.
- ▶ Durch unser individuell zugeschnittenes Ausbildungsprogramm RISE und flexible Karrierewege geben wir Ihnen Raum, Ihr Talent zu entdecken und effektiv einzusetzen.
- ▶ Sie arbeiten in direktem Kontakt mit dem Mandanten innerhalb eines Teams aus routinierten Anwälten.
- ▶ Wir legen Wert auf eine offene Feedbackkultur. Deswegen erhalten Sie regelmäßig ein professionelles Feedback über Ihre fachliche und persönliche Entwicklung.

UNSERE M&A PRAXIS:

Mit mehr als 90 Anwälten in Deutschland und einem gewachsenen Renommee ist unser M&A-Team prominent im grenzüberschreitenden Akquisitions- und Transaktionsgeschäft vertreten.

Dr. Klaus Grossmann, Leiter der M&A-Gruppe in Deutschland, und sein Team freuen sich, Sie kennenzulernen.



BITTE BEWERBEN SIE SICH ONLINE HIER.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website:
www.taylorwessing.com



TaylorWessing

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg: Beginn 22.08. und Mainz Beginn 15.8.2016
Die Probehörphase hat begonnen!

Saarbrücken: nächster Beginn 15. August 2016
Wir freuen uns auf Sie zum Probehören !!

Heidelberg: Beginn Anfang Oktober 2016
Für Beginn 29. März 2016 nur noch Warteliste.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2016

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Ende September 2016
Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt September 2016
Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 26. März 2016 (übernächster ab Okt. 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '16; nächster Beginn: Okt. '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Widerruf: Beweggründe des Verbrauchers sind egal	BGB § 312g
Aktenzeichen: VIII ZR 146/15		
Datum: 16.03.2016		

	Beweggründe des Verbrauchers spielen beim Widerruf eines Fernabsatzvertrages keine Rolle Für die Wirksamkeit des Widerrufs eines im Internet geschlossenen Kaufvertrags genügt allein die Tatsache, dass der Widerruf fristgerecht erklärt wird. Es ist grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger hatte bei der Beklagten über das Internet zwei Matratzen bestellt. Diese wurden im Januar 2014 ausgeliefert und vom Kläger zunächst auch bezahlt. Später bat dieser jedoch unter Hinweis auf ein günstigeres Angebot eines anderen Matratzenhändlers und unter Hinweis auf eine "Tiefpreisgarantie" des Beklagten um Erstattung des Differenzbetrags von 32,98 €, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Die Parteien einigten sich nicht, der Kläger widerrief den Kaufvertrag fristgerecht und sandte die Matratzen zurück.

Die Beklagte war der Ansicht, dass der Kläger sich rechtsmissbräuchlich verhalten habe und der Widerruf deshalb unwirksam sei. Schließlich bestehe das Widerrufsrecht beim Fernabsatzgeschäft, damit der Verbraucher die Ware prüfen könne. Aus diesem Grund habe der Kläger aber nicht widerrufen, sondern vielmehr um (unberechtigter) Forderungen aus der "Tiefpreisgarantie" durchzusetzen.

AG und LG gaben der auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichteten Klage statt. Die Revision der Beklagten blieb vor dem BGH erfolglos.

Die Lösung:

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Der Kläger hatte den Kaufvertrag wirksam widerrufen. Dem stand nicht entgegen, dass es ihm darum ging, einen günstigeren Preis für die Matratzen zu erzielen. Schließlich genügt für die Wirksamkeit des Widerrufs eines im Internet geschlossenen Kaufvertrags allein die Tatsache, dass der Widerruf fristgerecht erklärt wird.

Die Vorschriften über den Widerruf sollen dem Verbraucher ein effektives und einfach zu handhabendes Recht zur Lösung vom Vertrag geben. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht. Deshalb ist es grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Ein Ausschluss dieses von keinen weiteren Voraussetzungen abhängenden Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Verbrauchers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, etwa dann, wenn der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, etwa indem er eine Schädigung des Verkäufers beabsichtigt oder schikanös handelt.

Davon konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgegangen werden. Dass der Kläger Preise verglichen und der Beklagten angeboten hatte, den Vertrag bei Zahlung der Preisdifferenz nicht zu widerrufen, stellte gerade kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Es war vielmehr die Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation, die der Verbraucher zu seinem Vorteil nutzen darf.

JI-Verlag: Lernen aus einer Hand

Schemata und Definitionen

Nutzen Sie die neuen Definitionstrainer für Ihr Smart-Phone!

Leerlauf und Wartezeiten sinnvoll nutzen!

Gericht: KG Berlin	Haftung der Bank bei Schließfacheinbruch	BGB
Aktenzeichen: 26 U 18/15		§ 280 I
Datum: 02.03.2016		

	Ein Kunde, der ein Schließfach anmietet und dort in der Regel wertvolle Dinge aufbewahrt, erwartet, dass die Bank gewisse Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Tresore trifft. Die Bank ist dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet, wenn dieses Schließfach aufgebrochen wird und die Bank zuvor die ihr obliegenden Obhuts- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Kunden verletzt hat.
---	--

Sachverhalt: Eine Kundin mietete im Jahre 2006 bei der beklagten Bank ein Schließfach an. Die Beklagte vermietete am 1.4.2009 vormittags einer unbekanntem männlichen Person, die sich mit einem gefälschten finnischen Pass ausgewiesen hatte, ein weiteres Schließfach.

Am Nachmittag desselben Tages erschien diese Person in Begleitung zweier Männer, von denen einer eine große Sporttasche bei sich hatte. Ein Bankangestellter führte die drei Männer in den Tresorraum, schloss mit seinem Schlüssel das erste Schloss des Schließfachs auf und begab sich dann wieder in den allgemeinen Kundenbereich im Erdgeschoss. Die Männer brachen eine Vielzahl von Schließfächern des einen Tresorschranks auf, darunter auch das von der Kundin angemietete Schließfach. Die Kundin trat die ihr gegen die Beklagte zustehenden Forderungen an die Klägerin ab, die mit ihrer Klage von der Beklagten Zahlung von 65.000 € begehrt.

Das LG gab der Klage nach Beweiserhebung über die Behauptung der Klägerin, ihre Freundin habe in dem Schließfach diesen Bargelddbetrag aufbewahrt, statt und verurteilte die Bank zur Zahlung der Summe einschließlich geltend gemachter Zinsen. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem KG keinen Erfolg. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen.

Die Lösung:

Die Beklagte hat die ihr gegenüber der Kundin obliegenden Obhuts- und Aufklärungspflichten verletzt und ist deshalb gemäß §§ 398, 280 I, 249 BGB zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Ein Kunde, der ein Schließfach anmietet (§§ 535 ff. BGB) und dort in der Regel wertvolle Dinge aufbewahrt, erwartet, dass die Bank gewisse Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Tresore trifft. Die Bank hätte es daher Tätern zumindest in gewissem Umfang erschweren müssen, sich unter Täuschung über ihre Identität und über ihre Absichten Zugang zum Schließfachraum zu verschaffen und dort ungehindert Schließfächer auszurauben.

In Betracht gekommen wäre etwa,

- die Echtheit der Ausweispapiere mithilfe des in der betroffenen Filiale vorhandenen Datensystems zu überprüfen,
- die mitgeführte große Tasche vorher oder nachher zu kontrollieren,
- im eigentlichen Schließfachraum eine Videokamera zu installieren und den Kunden aus Diskretionsgründen einen nicht überwachten Nebenraum zur Verfügung zu stellen und/oder
- eine Alarmanlage, die auf Erschütterungen reagiert, welche durch den Einsatz von Brechwerkzeug hervorgerufen werden, in dem Tresorraum zu installieren.

Die Abwägung der gegenläufigen Interessen von Bank und Kunden geht hier zu Lasten der Beklagten. Sie hätte unschwer eine oder mehrere der vorgenannten Sicherungsvorkehrungen umsetzen können, während die Kunden keine Möglichkeiten haben, ihr Eigentum in den Schließfächern besonders zu schützen. Der Aufwand, um die Risiken eines Aufbruchs mittels der genannten Maßnahmen zu minimieren, ist der Beklagten auch zuzumuten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das wertvolle Eigentum der Schließfachkunden in erheblichem Maße gefährdet war.

Im Übrigen hat die Beklagte auch ihre Pflicht zur Aufklärung ihrer Kundin verletzt, indem sie nicht darauf hingewiesen hat, dass entgegen der stillschweigenden Erwartungshaltung keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Die Bank haftet auf Schadensersatz in voller Höhe.

Gericht: OLG Hamm	Polizei darf Mutter aus der WG ihres Sohnes entfernen	BGB
Aktenzeichen: 11 U 67/15		§ 812
Datum: 22.01.2016		

	Die Mutter eines Studenten darf sich gegen den Willen anderer Mitglieder einer Studenten-Wohngemeinschaft (WG) nicht dauerhaft in den Räumen der WG aufhalten. Polizeibeamte dürfen das Hausrecht der Mitbewohner zwangsweise durchsetzen, wenn die Mutter auch nach vorheriger, polizeilicher Aufforderung die Räume der WG nicht freiwillig verlässt.
---	--

Sachverhalt: Der seinerzeit 26 Jahre alte Sohn der heute 68-jährigen Klägerin aus Hagen wohnte im Jahr 2012 in einer Studenten-WG in Dortmund. Während seines Urlaubs im August 2012 bat er seine Mutter darum, seine zwei kleinen Katzen und sein Meerschweinchen, zu versorgen. Dies tat die Klägerin, indem sie sich während der Abwesenheit ihres Sohnes in der Wohnung aufhielt. Ein anderer Mitbewohner der WG, seinerzeit 29 Jahre alt, widersprach dem dauernden Aufenthalt der Klägerin in der Wohnung und forderte sie auf, diese zu verlassen. Die Klägerin weigerte sich jedoch, woraufhin der Mitbewohner die Polizei rief.

Nachdem zwei Polizeibeamten vor Ort geklärt hatten, dass der Mitbewohner, nicht aber die Klägerin, in der Wohnung amtlich gemeldet war, forderten auch sie die Klägerin zum Verlassen der Wohnung auf. Dem kam die Klägerin nicht nach, sondern versuchte ihren zwischenzeitlich herbeigerufenen Ehemann, der ebenso wie sie kein Mitglied der WG war, Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Dies verhinderten die Polizeibeamten, indem sie die Klägerin an den Armen festhielten und nach Angaben der Klägerin gegen die Wohnungstür drückten. Erst nach diesem Tumult verließ die Klägerin freiwillig die Wohnung.

Die Klägerin hielt den Polizeieinsatz für rechtswidrig und forderte vom Land NRW ein Schmerzensgeld i.H.v. 1.200 €. Nach ihrem Vortrag hatte sie bei dem Polizeieinsatz schmerzhaft Prellungen und Hämatome am Oberkörper und ihren Armen erlitten. Das LG wies die Klage ab. Auch die Berufung der Klägerin vor dem OLG blieb erfolglos.

Die Lösung:

Der Klägerin steht aufgrund des Polizeieinsatzes kein Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land gemäß §§ 839 I 1, 253 II BGB i. V. m. Art. 34 GG zu.

Auch wenn man davon ausginge, dass die Klägerin die von ihr vorgetragene Verletzungen durch den Polizeieinsatz erlitten hatte, waren diese jedoch nicht Folge eines amtspflichtwidrigen Handelns der Polizeibeamten. Diese waren nämlich berechtigt, gegen die Klägerin einen Platzverweis auszusprechen und diesen sodann mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen. Schließlich war von der Klägerin eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgegangen.

Der dauerhafte Aufenthalt der Klägerin in der WG hatte das Hausrecht des Mitbewohners verletzt. Dieser war somit berechtigt, die Klägerin aus der Wohnung zu verweisen. Der Sohn der Klägerin hatte ihr zwar die Schlüssel überlassen und das Betreten der Wohnung gestatten dürfen, damit die Klägerin die Haustiere versorgen konnte. Er hatte ihr aber keinen dauerhaften, sich über mehrere Tage hinziehenden Aufenthalt in den auch gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen der Wohnung erlauben können. Denn eine studentische WG ist auf das Zusammenleben regelmäßig jüngerer Erwachsener in einer vergleichbaren Lebenssituation ausgerichtet. Der dauerhafte Aufenthalt von Angehörigen einer anderen Generation ist ihr fremd. In einer WG suchen zudem die Mitglieder neue Mitbewohner aus. Infolgedessen kann ein Mitbewohner nicht durch seine Mutter, und sei es auch nur für einige Tage, ausgetauscht werden.

Die hinzugerufenen Polizeibeamten durften das durch die Klägerin dauerhaft verletzte Hausrecht des Mitbewohners durchsetzen. In den Abendstunden konnte dieser sein Hausrecht nicht selbst kurzfristig zivilrechtlich schützen. Außerdem war sogar der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt, nachdem die Klägerin auch nach der Aufforderung des Mitbewohners zum Verlassen der Wohnung in derselben verblieben war.

Nachdem die Klägerin keiner der Aufforderungen gefolgt und stattdessen sichtlich bestrebt war, die Verletzung des Hausrechts durch das Einlassen ihres Ehemanns in die Wohnung zu intensivieren, durften die Polizeibeamten ihr gegenüber unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung des zuvor ausgesprochenen Platzverweises anwenden. Dieser wurde auch nicht mit unverhältnismäßigen Mitteln ausgeübt. Schließlich war die Klägerin nicht durch gezieltes Einwirken der Beamten, sondern in dem Tumult verletzt worden, den sie infolge des Versuchs, die Wohnungstür für ihren Ehemann zu öffnen, selbst verursacht hatte.



WERDEN SIE PART OF THE BUSINESS
RECHTSANWALT (M/W) FINANCE

Kirkland & Ellis ist eine der weltweit führenden Wirtschaftskanzleien mit Standorten in Nordamerika, Asien und Europa und mit über 1.700 Anwältinnen und Anwälten. Unser hochspezialisiertes Finance-Team in München berät bei Finanzierungen von Unternehmenskäufen, bei Refinanzierungen und Restrukturierungen sowie bei Anleiheemissionen.

IHRE QUALIFIKATION:

- Zwei exzellente Examina
- Sehr gute Englischkenntnisse, idealerweise im Ausland erworben
- Ein im Ausland erworbener LL.M. als Zusatzqualifikation ist von Vorteil
- Sehr gutes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) per E-Mail an Wolfgang Nardi: karriere@kirkland.com

KARRIERE.KIRKLAND.COM



KIRKLAND & ELLIS INTERNATIONAL LLP

PRIVATE EQUITY | M&A | RESTRUCTURING | FINANCE | TAX

PART OF THE BUSINESS

Strafrecht

Gericht: KG Berlin	Umdeutung unzulässiger Haftbeschwerde in Haftprüfung	StPO § 117
Aktenzeichen: 4 Ws 9/16		
Datum: 22.01.2016		

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine erneute, unzulässige Haftbeschwerde ist grundsätzlich in einen Antrag auf Haftprüfung umzudeuten, wenn alle zulässigen Rechtsmittel ausgeschöpft sind. 2. Dies gilt auch, wenn die unzulässige Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben wurde. 3. Der Umdeutung steht nicht entgegen, dass inzwischen eine weitere Haftentscheidung getroffen wurde.
---	---

Sachverhalt: Gegen den Angeklagten (A) erging im Dezember 2013 Haftbefehl. Die Beschwerde des A gegen den Haftbefehl in Gestalt des letzten Haftfortdauerbeschlusses wurde im Juni 2015 verworfen. Im Dezember 2015 erhob einer der beiden Verteidiger von A gegen den Haftbefehl Beschwerde. Diese begründete er damit, dass seit der letzten Haftbeschwerde eine erhebliche Anzahl an Hauptverhandlungstagen vergangen und daher das Beschleunigungsverbot verletzt sei. Die Anzahl der Hauptverhandlungstage stellte er hierbei tabellarisch dar. Das LG half der Beschwerde nicht ab und leitete die Akten dem KG zu. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

Die Lösung:

Die Beschwerde ist unzulässig, eine Sachentscheidung ist daher nicht erforderlich. Ein Beschuldiger kann wegen § 117 II StPO nur die letzte von Amts wegen oder auf seinen Antrag hin ergangene, den Bestand des Haftbefehls betreffende, Haftentscheidung anfechten. Damit wird gleichzeitig jede weitere Beschwerdemöglichkeit gegen früher ergangene Haftentscheidungen ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn die Haftfrage in der früheren Entscheidung umfangreich erörtert und die nachfolgende Haftentscheidung ohne tatsächliche Erwägungen getroffen worden ist. Hier kommt als Anfechtungsgegenstand die Haftentscheidung des LG in Betracht, die den Bestand des Haftbefehls betroffen hat. Über die gegen diese gerichtete Beschwerde hat das KG bereits durch Beschluss entschieden, der unanfechtbar ist.

Eine erneute Haftbeschwerde ist daher unzulässig und in einen Antrag auf Haftprüfung umzudeuten. Dieser Umdeutung steht nicht entgegen, dass der Verteidiger des A das Rechtsmittel erhoben hat. Auch Erklärungen von Verteidigern und Staatsanwälten sind unter der Berücksichtigung des verfolgten Ziels der Auslegung zugänglich. Die anwaltlich formulierte Beschwerde ist nicht deshalb ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen, weil inzwischen eine neue Haftentscheidung getroffen ist. Dies könne nicht überzeugen, wenn sich das Rechtsmittel nach maßgeblichem Zeitablauf seit der vorangegangenen Entscheidung inhaltlich gegen die weitere **Aufrechterhaltung** der Untersuchungshaft richte. Eine sachgerechte Behandlung der Sache unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus § 300 StPO verbiete es, bei rein formalistischer Betrachtung allein auf den von dem Rechtsmittelführer gewählten Wortlaut abzustellen. Vielmehr sei eine den Anfechtungswillen und das Rechtsmittelziel berücksichtigende inhaltliche Betrachtung maßgeblich. Auch aus Gründen des fairen Verfahrens erscheine es im vorliegenden Fall schwer vertretbar, das Rechtsmittel ohne Nachfrage und Hinweis an den Beschwerdeführer wegen der Wahl des falschen Anfechtungsgegenstands als unzulässig zu verwerfen. Zudem werde so die bloße „Förmelei“ vermieden, die entstehen würde, wenn der Rechtsmittelführer nach der Verwerfung seiner Beschwerde als unzulässig sein bereits hierin zum Ausdruck kommendes Begehren erneut in der nun zutreffenden Formulierung dem Gericht zu Entscheidung unterbreiten müsste. Ein solches Vorgehen vertrage sich auch nicht mit dem Gewicht des durch dieses betroffenen Freiheitsrechts. Die Sache sei vielmehr regelmäßig, wenn das Beschwerdegericht in der Sache nicht zu entscheiden habe, an das mit der Sache befasste Haftgericht zur Durchführung der Haftprüfung abzugeben. Nur in Ausnahmefällen, in denen der Beschuldigte auch nach gerichtlichem Hinweis auf die Unzulässigkeit einer Entscheidung über den von ihm bezeichneten überholten Anfechtungsgegenstand weiterhin auf der Durchführung des Rechtsmittels beharre und damit ausdrücklich und bewusst die überholte Entscheidung angreife, sei das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Eine sofortige Entscheidung des KG in der Sache komme deshalb nicht in Betracht, weil es insoweit an einem Anfechtungswillen des Beschwerdeführers fehle.

Für die Entscheidung über den Haftprüfungsantrag sei das LG zuständig, seine Nichtabhilfeentscheidung ersetze die gebotene förmliche Haftprüfung nicht. Auch wenn das LG seine Nichtabhilfeentscheidung zum Gegenstand seiner förmlichen Entscheidung im Haftprüfungsverfahren machen würde, sei nicht auszuschließen, dass der A gegen die Erwägungen des LG dann mit der Beschwerde vorgehen könne, mit der sich das LG dann, wenn sie eine plausible Begründung enthalte, im Nichtabhilfeverfahren auseinandersetzen müsste.

[Anm.: Aus § 300 StPO lässt sich der allgemeine Rechtsgedanke entnehmen, dass der bloße Irrtum bei der Erklärung eines Rechtsmittels dieses nicht unzulässig machen darf, sog. „falsa demonstratio“ (Meyer-Goßner, § 300 Rn 1). Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Beschwerde vorliegend von dem Verteidiger des A eingelegt wurde. Auch Erklärungen eines Verteidigers können der Auslegung zugänglich sein. Zwar wird der Verteidiger bei der Entscheidung für eine Beschwerde gem. § 304 StPO und gegen die Haftprüfung gem. § 117 I StPO bestimmte Überlegungen zugrunde gelegt haben. Grundsätzlich gilt, dass eine Beschwerde gegen die Haftentscheidung sinnvoll ist, wenn bei gleicher Tatsachengrundlage eine andere rechtliche Bewertung angestrebt wird. Denn anders als bei der Haftprüfung, hier entscheidet gemäß § 126 StPO das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, entscheidet bei der Beschwerde aufgrund ihres Devolutiveffekts stets ein anderer Spruchkörper, wenn das Ausgangsgericht nicht abhilft. Dass ein neuer Spruchkörper eine Rechtsfrage anders entscheidet, ist durchaus wahrscheinlicher, als dass das Ausgangsgericht seine Rechtsauffassung nochmals ändert. Ändert sich hingegen die Tatsachengrundlage, dann dürfte die – formlosere und damit „schnellere“ – Haftprüfung der sachgerechte Rechtsbehelf sein.]

Da bei der Haftprüfung auch eine neue, selbstständige Prüfung des dringenden Tatverdachts und der Haftgründe sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgt, bietet diese insoweit keinen Nachteil für A. Die Verletzung des verfassungsrechtlich in Art 2 II 2 GG verankerten Beschleunigungsgrundsatzes wird auch hier überprüft. Die Umdeutung wird daher inhaltlich dem Anfechtungswillen des A gerecht.]

Assex-Crash-Kurs in Frankfurt

Die korrekte Formulierung bringt Ihnen im 2. Examen die entscheidenden Punkte! Kurz vor den Klausuren soll Ihnen der Assex-Crash hier nochmals die wichtigen Punkte in Erinnerung rufen, damit es in den Klausuren abrufbar und präsent ist!

Einstieg in die folgenden Termine noch möglich:

Themen: ZPO I und II, Anwaltsklausur, Abschlussverfügung der StA und Strafurteil!

Das sind DIE Klausurtypen, in denen es wirklich um die Frage geht, WIE man konkret formuliert. DAS wollen wir mit Ihnen im Rahmen dieses Kurses nochmals üben!

Alle notwendigen Infos zum materiellen Recht und zum Prozessrecht (z.B. für die Revisionsklausur) erhalten unsere Kursteilnehmer in den Examenstipps-Veranstaltungen.

- Z I und Z II (26. und 27. März 2016; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)

- **Zivilrechtliche Anwaltsklausur (16. April 2016; Dozent RA Oliver Soltner)**

- **S I - Anklageschrift (24. April 2016; Dozent RiLG Dr. Jan Helmrich)**

- **S II - Strafurteil (30. April 2016; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)**

Gericht: KG Berlin	Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs: „parates Wissen“	StGB § 244 I
Aktenzeichen: 121 Ss 203/15		
Datum: 03.11.2015		

	Die – den Qualifikationstatbestand eingrenzende – subjektive Komponente des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs setzt voraus, dass der Täter dieses bewusst gebrauchsbereit bei sich hat. Ausreichend, aber auch erforderlich ist insoweit das allgemeine, noch auf keinen bestimmten Zweck gerichtete, während der Tatbegehung aktuelle Bewusstsein, ein funktionsbereites Werkzeug zur Verfügung zu haben, welches geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen (sogenanntes "parates Wissen").
---	---

Sachverhalt: Der Angeklagte (A) hat einen Diebstahl begangen und dabei ein Klappmesser in seiner rechten Hosentasche gehabt. Das AG Tiergarten hat A wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Die Lösung:

Die gegen das Urteil gerichtete Revision des A hat Erfolg. Das KG hat entschieden, dass der Schuldspruch wegen Diebstahls mit Waffen (§§ 242 I, 244 I Nr. 1a StGB) rechtlicher Nachprüfung nicht standhalte. Das AG habe zwar zutreffend angenommen, dass es sich bei dem Klappmesser, welches A bei der Tat in der rechten Hosentasche getragen habe, um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 244 I Nr. 1a StGB handele. Ferner sei das Merkmal des Beisichführens in objektiver Hinsicht erfüllt, da sich das Messer in Griffweite befunden habe.

Die Feststellungen und die diesen zugrunde liegende Beweiswürdigung seien jedoch unzulänglich, soweit es die – den Qualifikationstatbestand eingrenzende – subjektive Komponente des Beisichführens betreffe. Diese setze voraus, dass der Täter das gefährliche Werkzeug bewusst gebrauchsbereit bei sich habe. Ausreichend, aber auch erforderlich sei insoweit das allgemeine, noch auf keinen bestimmten Zweck gerichtete, während der Tatbegehung aktuelle Bewusstsein, ein funktionsbereites Werkzeug zur Verfügung zu haben, welches geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen (sogenanntes „parates Wissen“). Es sei Aufgabe des Tatrichters, ausreichende Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters zu treffen, wobei die Anforderungen umso höher seien, je weniger der bestimmungsgemäße Gebrauch des Gegenstandes eine Zweckentfremdung als potentiell Nötigungsmittel nahelege. Diesen Anforderungen genüge das angefochtene Urteil nicht. Das AG habe zum Merkmal des Beisichführens lediglich ausgeführt: „Da sich das Klappmesser in seiner rechten Hosentasche befand, war ihm bewusst, dass es griffbereit ist; er konnte ohne weiteres daran gelangen, so dass an den Tatbestandsmerkmalen des § 244 StGB keine Zweifel bestehen.“ Der Umstand, dass das Messer generell griffbereit sei, so das KG, sage jedoch nichts über das Bewusstsein des A hierzu aus. Ein entsprechendes Bewusstsein liege bei dem Klappmesser – dessen genaue Beschaffenheit nicht festgestellt worden sei – auch nicht auf der Hand. Ebenso wenig lasse sich die dargelegte Lücke im Urteil unter Heranziehung der Gründe insgesamt schließen. Zwar werde hierin dargelegt, A sei geständig, die festgestellte Straftat begangen zu haben. Dies belege aber nur, dass A in der Hauptverhandlung eingeräumt habe, dass sich das Messer während der Tat griffbereit in seiner Hosentasche befand; ob er dies zum Zeitpunkt der Tat zumindest billigend in Kauf genommen hatte, bleibe offen.

Der Senat hat daher das Urteil aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

[Anm.: Der BGH hatte einen Fall zu entschieden, in dem der Täter ein Schweizer Offiziersmesser in seiner Hosentasche trug, welches er jedoch ständig nur zum Öffnen von Bierflaschen benutze (BGH NStZ-RR 2005, 340). Das KG musste sich mit einem Fall auseinandersetzen, in dem der Täter das Messer seit einem Jahr gewohnheitsmäßig in seiner Hosentasche trug, „um es für die Verrichtung alltäglicher Art, etwa zum Obst- und Wurstschneiden zu nutzen“ (KG StV 2008, 361 = BeckRS 2008, 13928). Die Entscheidung der oberen Gerichte war immer die gleiche: Die Begründung sei nicht ausreichend und daher werde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Diese Rechtsprechung trägt insgesamt eine große Gefahr von Schutzbehauptungen der Angeklagten in sich und lässt bezweifeln, ob der Schutzzweck des § 244 I Nr. 1a StGB so noch zu erreichen ist. Ohne weitere Anhaltspunkte davon ausgehen, dass Messer und Waffen, die am Körper getragen werden, schlicht „vergessen“ sind, ist gleichwohl schwer nachvollziehbar.]

Ungezähmt?

Dann bewerben bei



greenfort.de/de/karriere

oder

[lembke@greenfort.de *Arbeitsrecht*]

[angersbach@greenfort.de *Unternehmensrecht*]



Gericht: BGH	Glaubwürdigkeit eines Zeugen und sein früheres Schweigen	BGB
Aktenzeichen: 3 StR 298/15		§ 812
Datum: 08.12.2015		

	Die Unglaubwürdigkeit eines zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen kann nicht daraus hergeleitet werden kann, dass dieser im Ermittlungsverfahren geschwiegen und erst in der Hauptverhandlung seine entlastenden Angaben gemacht hat; denn selbst die Verweigerung des Zeugnisses hätte nicht zum Nachteil des Angeklagten gewertet werden dürfen.
---	---

Sachverhalt: Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubes und versuchten Betruges zu der Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Gegen dieses Urteil wendet er sich mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und damit unzulässig (§ 344 II 2 StPO). Dagegen hat die Revision aufgrund der Sachrüge teilweise begründet.

Die Lösung:

Soweit der Angeklagte im Fall II. 2. der Urteilsgründe wegen schweren Raubes verurteilt worden ist, hält das Urteil rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft.

Der Angeklagte hat zu dem Vorwurf, zusammen mit zwei nicht ermittelten Mittätern die Geschädigte in ihrem Haus überfallen, gefesselt und anschließend beraubt zu haben, keine Angaben gemacht. Das Landgericht stützt seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten ausschließlich auf DNA-Spuren, die auf dem Panzerklebeband, mit dem die Geschädigte gefesselt worden war, sichergestellt werden konnten und die mit einem Wert von 1:553 Trilliarden auf den Angeklagten als Spurenleger weisen. Den Zeugenaussagen der Schwester und des Schwagers des Angeklagten, die bekundet haben, dass er zur Tatzeit bei ihnen gewesen sei, hat die Strafkammer nicht geglaubt. Hinsichtlich der Aussage der Schwester begründet sie dies insbesondere damit, dass es nicht plausibel sei, dass die Zeugin derart wesentliche, ihren Bruder entlastende Angaben erstmals in der Hauptverhandlung und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemacht habe. Die Zeugin habe dies auch nicht stichhaltig erklären können. Zudem habe sie auf Nachfrage mehrfach und immer lauter werdend beteuert, dass er wirklich bei ihr gewesen sei. Dies stelle ein typisches Verhalten für jemanden dar, der die Unwahrheit sage und sich in die Enge getrieben fühle.

Diese Würdigung der Aussage der Schwester des Angeklagten ist rechtsfehlerhaft. Sie verstößt gegen den vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung hervorgehobenen Grundsatz, dass die Unglaubwürdigkeit eines zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen aus Rechtsgründen nicht daraus hergeleitet werden kann, dass dieser im Ermittlungsverfahren geschwiegen und erst in der Hauptverhandlung seine entlastenden Angaben gemacht hat; denn selbst die Verweigerung des Zeugnisses hätte nicht zum Nachteil des Angeklagten gewertet werden dürfen. Würde die Tatsache, dass ein Zeugnisverweigerungsberechtigter von sich aus (zunächst) nichts zur Aufklärung beigetragen hat, geprüft und gewertet, so könnte er von seinem Schweigerecht nicht mehr unbefangenen Gebrauch machen, weil er befürchten müsste, dass daraus später nachteilige Schlüsse zu Lasten des Angeklagten gezogen würden.

Auf diesem Rechtsfehler beruht der Schuldspruch wegen schweren Raubes. Denn das Landgericht hat zur Begründung der Unglaubhaftigkeit der Aussage der Schwester des Angeklagten entscheidend darauf abgestellt, dass sie das Alibi für ihren Bruder erst in der Hauptverhandlung behauptet habe. Soweit es sich ergänzend auf das Aussageverhalten der Zeugin gestützt hat, das typisch für einen Zeugen sei, der die Unwahrheit sage, ist auch diese Erwägung rechtsfehlerhaft, weil es sich bei dem beschriebenen Verhalten der Zeugin allein um eine Reaktion auf den unzulässigen Vorhalt einer verspäteten Entlastung ihres Bruders gehandelt hat. Hinzu kommt die übrige Beweissituation. Die Strafkammer war zwar aus rechtlichen Gründen nicht gehindert, ihre Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten allein auf das Ergebnis der DNA-Untersuchung zu stützen. Indes lag damit keine von zahlreichen belastenden Indizien geprägte Beweislage vor, die es dem Senat erlauben würde davon auszugehen, der Tatrichter wäre auch ohne die rechtsfehlerhafte Würdigung des Alibibeweises zur selben Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangt.

Der Wegfall der für die Tat II. 2. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafe zieht die Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs nach sich.

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Vorlage an EuGH: Ablehnung konfessionsloser Bewerber durch Kirche	AGG § 15 II
Aktenzeichen: 8 AZR 501/14 (A)		
Datum: 17.03.2016		

	<p>Das BAG hat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Kirchen und ihre Einrichtungen Einstellungen auch von der Konfession eines Bewerbers abhängig machen dürfen. Hierbei geht es konkret um die Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG, wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion keine Diskriminierung darstellt, wenn die „Religion (...) nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung (...) darstellt.“</p>
---	--

Sachverhalt: Die konfessionslose Klägerin hatte sich auf eine von dem beklagten Werk der Evangelischen Kirche ausgeschriebene Referentenstelle für das Projekt „Parallelberichterstattung zur UN-Anti-Rassismus-Konvention“ beworben. In der Stellenausschreibung hatte es u.a. geheißen:

„Die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der ACK angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag setzen wir voraus. Bitte geben Sie Ihre Konfession im Lebenslauf an.“

Nach einer ersten Sichtung der Bewerbungen durch den Beklagten war die Bewerbung der Klägerin zwar noch im Auswahlverfahren verblieben; die Klägerin wurde aber nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und erhielt eine Absage.

Die Klägerin war der Auffassung, dass sie die Stelle wegen ihrer Konfessionslosigkeit nicht erhalten habe. Dies sei jedenfalls bei unionsrechtskonformer Auslegung nicht mit dem Diskriminierungsverbot des AGG vereinbar. Ihrer Klage gegen die Beklagte auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 II AGG i.H.v. mindestens 9.788,65 Euro gab das Arbeitsgericht teilweise statt; das LAG wies sie ab. Auf Revision der Klägerin setzte das BAG das Verfahren aus und legte dem EuGH nach Art. 267 AEUV nachfolgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vor.

Die Vorlagefragen:

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass ein Arbeitgeber, wie der Beklagte im vorliegenden Verfahren (bzw. die Kirche für ihn) verbindlich selbst bestimmen kann, ob eine bestimmte Religion eines Bewerbers nach der Art der Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts seines/ihrer Ethos darstellt?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Muss eine Bestimmung des nationalen Rechts wie hier § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG, wonach eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen auch zulässig ist, wenn eine bestimmte Religion unter Beachtung des Selbstverständnisses dieser Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt, in einem Rechtsstreit wie hier unangewendet bleiben?
3. Sofern die erste Frage verneint wird, zudem: Welche Anforderungen sind an die Art der Tätigkeit oder die Umstände ihrer Ausübung als wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG zu stellen?

[Anm.: Nach Art 4 Abs. 2 RL 2000/78/EG können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Ungleichbehandlung einer Person wegen der Religion keine Diskriminierung darstellt, "wenn die Religion dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt".

§ 9 Abs. 1 AGG bestimmt insoweit, dass "eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften auch zulässig (ist), wenn eine bestimmte Religion unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt".]

Gericht: ArbG Karlsruhe	Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch als Indiz für Benachteiligung	AGG
Aktenzeichen: 2 Ca 425/15		§ 22
Datum: 26.01.2016		

	Lädt ein öffentlicher Arbeitgeber einen schwerbehinderten Bewerber nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein, lässt dies zwar grds. nach § 22 AGG eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten. Etwas anderes gilt aber, wenn sich der schwerbehinderte Bewerber nur wenige Wochen zuvor auf eine gleiche Stelle beworben und nach der Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch eine Absage erhalten hatte. Der öffentliche Arbeitgeber ist in einem solchen Fall nicht gehalten, den Bewerber mehrfach zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger ist ausgebildeter Justizfachwirt. Er ist mit einem Grad der Behinderung von zuletzt 30 Prozent schwerbehindert und wurde 2012 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Mit Schreiben vom 25.4.2015 bewarb er sich auf eine vom beklagten Landkreis ausgeschriebene Stelle als Unterkunftsleiter in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, wurde zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und erhielt nach dem Gespräch eine Absage. Mit Schreiben vom 11.7.2015 bewarb sich der Kläger erneut auf eine Stelle des Beklagten als Unterkunftsleiter in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber. Die Stellenausschreibung war identisch mit der vorherigen. Für das Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidung war zudem derselbe Sachbearbeiter des Beklagten zuständig wie in dem vorhergehenden Auswahlverfahren. Der Kläger erhielt wiederum eine Absage, dieses Mal allerdings ohne zuvor zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Mit seiner Klage verlangte er die Zahlung einer Entschädigung nach dem AGG. Die unterbliebene Einladung zum Vorstellungsgespräch indiziere eine Benachteiligung wegen seiner Behinderung, zumal der Beklagte nicht habe wissen können, ob es auch in diesem Verfahren bessere Bewerber als ihn geben würde. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Die Lösung:

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach dem AGG. Zwar ist nach § 22 AGG grds. eine Benachteiligung wegen der Behinderung zu vermuten, wenn ein öffentlicher Arbeitgeber entgegen § 82 Satz 2 SGB IX einen nicht offensichtlich ungeeigneten schwerbehinderten oder gleichgestellten Bewerber nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen hat. Etwas anderes gilt aber, wenn ein Schwerbehinderter sich – wie hier – auf mehrere Stellen mit identischem Anforderungsprofil bewirbt und der Arbeitgeber ein identisches Auswahlverfahren durchführt, die für die Personalentscheidung verantwortlichen Mitarbeiter gleich bleiben und nur wenige Wochen zwischen dem Vorstellungsgespräch und der erneuten Bewerbung liegen. In einem solchen Fall wirkt die Chanceneröffnung durch das bereits geführte Bewerbungsgespräch auch für das neue Bewerbungsverfahren fort.

Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt

Im Referendariat werden Sie gleich zu Beginn mit völlig neuen formalen Anforderungen konfrontiert. Hier wollen wir im Bereich des Zivilrechts durch unsere neuen „Schnupper-Kurse“ eine Einstiegshilfe leisten.

Inhalt des Kurses und Unterlagen: Aktenauszüge, Urteile, Beschlüsse – dies sind nur einige Arbeitsprodukte, die Sie während der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu entwerfen haben. Dabei wollen wir Sie ergänzend zur „Einführungs-AG“ im Rahmen eines „Crashkurses“ unterstützen, indem wir Ihnen sowohl den Aufbau, als auch den Inhalt der von Ihnen erwarteten Arbeitsprodukte vorstellen und anhand eines praktischen Falls erläutern.

Zur Nachbereitung erhalten Sie ein Skript, in dem Sie eine kompakte Darstellung verschiedener Arbeitsprodukte (z.B. Urteil, Beschluss und Relation) nebst wertvollen praktischen Hinweisen finden.

Voranmeldung erbeten:

Damit wir genügend Skripte vorrätig haben, würden Sie uns die Organisation der „Schnupper-Kurse“ erleichtern, wenn Sie uns per E-Mail eine Voranmeldung senden würden. Senden Sie diese an info@ji-ssk.de und schreiben Sie in den Betreff bitte „Schnupperkurs“ und das jeweilige Datum. Im Text der E-Mail genügt die Angabe Ihres Namens.

Der Kurs dauert ca. 3 Stunden inkl. einer 15-Minuten-Pause.

Nächster Termin: Dienstag 10. Mai (Kursort: Jura Intensiv, Zeil 69, 5. Stock im RAUM 2)

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■

Tel. 04271/2088 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wettbewerbs- und Markenrecht

Gericht: EuGH	Seitliche Parallelstreifen auf Sportschuhen als Gemeinschaftsmarke	MarkenR
Aktenzeichen: C-396/15		
Datum: 24.02.2016		

	<p>Die Gesellschaft adidas kann sich der Eintragung seitlicher Parallelstreifen auf Sportschuhen von Konkurrenzunternehmen als Gemeinschaftsmarke widersetzen. Auch geringfügige Unterschiede, die zwischen den Marken bestehen (hier: unterschiedliche Länge der Streifen, bedingt durch einen unterschiedlichen Winkel), ändern nichts an dem Gesamteindruck, der durch die seitlich auf dem Schuh angebrachten breiten Querstreifen hervorgerufen wird.</p>
---	--

Sachverhalt: 2009 beantragte die belgische Gesellschaft Shoe Branding Europe beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke für Schuhe mit zwei seitlich am Schuh parallel verlaufenden Streifen. Die Gesellschaft adidas widersprach der Eintragung. Sie berief sich u.a. auf ihre Marke mit drei parallel zueinander verlaufenden Streifen auf der Schuhseite. Die beiden Zeichen unterscheiden sich insbesondere durch eine verschiedene Länge der Streifen, bedingt durch einen unterschiedlichen Winkel. Der Widerspruch von adidas wurde vom HABM zurückgewiesen. Mit der vorliegenden Klage begehrte adidas die Aufhebung der Entscheidung des HABM.

Das EuG gab der Klage statt. Das HABM habe zu Unrecht angenommen, dass zwischen den beiden Marken keine bildliche Ähnlichkeit bestehe. Wegen ihrer offensichtlich gemeinsamen Elemente (gleich breite, parallele Querstreifen im selben Abstand, die auf dem Schuh seitlich angebracht sind und mit der Grundfarbe des Schuhs kontrastieren) seien die beiden Marken hinsichtlich des von ihnen hervorgerufenen Gesamteindrucks bis zu einem gewissen Grad ähnlich. Das Rechtsmittel von Shoe Branding Europe hatte vor dem EuGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Das EuG hat sich nicht widersprochen, indem es festgestellt hat, das HABM habe seine Beurteilung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken nicht hinreichend begründet habe. Denn die nur geringfügigen Unterschiede, die zwischen den Marken bestehen (unterschiedliche Länge der Streifen, bedingt durch den unterschiedlichen Winkel), ändern nichts an dem Gesamteindruck, der durch die seitlich auf dem Schuh angebrachten breiten Querstreifen hervorgerufen wird.

Im Übrigen hat das EuG eine umfassende Beurteilung der einander gegenüberstehenden Marken vorgenommen und somit keinen Rechtsfehler begangen. Es hat insoweit ausgeführt, dass die Unterschiede hinsichtlich der Anzahl und der Länge der Streifen nicht genügen, um die Ähnlichkeiten der streitigen Marken in Frage zu stellen.

JI-Verlag: Crash-Kurs-Skripte

In unserer begehrten Crash-Kurs-Reihe sind derzeit die folgenden Skripte erhältlich:

Zivilrecht * Individual-Arbeitsrecht * Handelsrecht

Strafrecht

Ö-Recht

Hessen * RP * BaWü * Berlin * NRW * Saarland * Niedersachsen * Sachsen-Anhalt

Knapp und komprimiert werden die wichtigsten Themen top-aktuell zusammengefasst. Enthalten sind weiterhin viele Klausur- und Examenstipps.

Gericht: EuG	Ungeriffelte Coca-Cola-Flasche keine Gemeinschaftsmarke	MarkenR
Aktenzeichen: T-411/14		
Datum: 24.02.2016		

	Das HABM hat die Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke durch Coca-Cola, betreffend eine Konturflasche ohne Riffelung, abgelehnt. Die angemeldete Marke ist nicht unterscheidungskräftig.
---	--

Sachverhalt:

Im Dezember 2011 meldete The Coca-Cola Company beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) u.a. für Flaschen aus Metall, Glas und Plastik eine dreidimensionale Gemeinschaftsmarke an. Im März 2014 wies das HABM die Anmeldung mit der Begründung zurück, dass der angemeldeten Marke für die beanspruchten Waren die Unterscheidungskraft fehle.

Coca-Cola vertritt dagegen die Ansicht, dass die Anmeldemarke als eine natürliche Weiterentwicklung ihrer berühmten emblematischen Flasche (d. h. der Konturflasche mit Riffelung) anzusehen sei. Diesem Vorbringen folgte das HABM nicht. Coca-Cola erhob daraufhin Klage auf Aufhebung der Entscheidung des HABM.

Das EuG wies die Klage ab. Gegen die Entscheidung des EuG kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Die Lösung:

Die angemeldete Marke wird durch ihre Form mit gewölbtem Umriss geprägt. Diese Form stellt allerdings nicht mehr als die Summe aller Bestandteile dar, aus denen sich die Anmeldemarke zusammensetzt, d.h., es handelt sich um eine Flasche wie die meisten Flaschen auf dem Markt. Eine solche Form kann in der Tat im geschäftlichen Verkehr gewöhnlich für die mit der Anmeldung beanspruchten Waren verwendet werden.

Folglich ist die Art und Weise, in der die Bestandteile der vorliegenden zusammengesetzten Marke kombiniert sind, auch nicht geeignet, der Marke Unterscheidungskraft zu verleihen. Die Anmeldemarke stellt also nur eine Abwandlung der Form und der Aufmachung der betroffenen Waren dar, die es dem durchschnittlichen Verbraucher nicht ermöglicht, die fraglichen Waren von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Hieraus ergibt sich, dass das fragliche Zeichen nicht über die für seine Eintragung nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (Verordnung (EG) Nr. 207/2009) erforderliche Unterscheidungskraft verfügt. Im Übrigen konnte Coca-Cola nicht nachweisen, dass das Zeichen infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hätte.



Bewerben Sie sich als Student oder Referendar um eine Mitgliedschaft bei JURCAREER.

Jedes Mitglied erhält einen Willkommens-Gutschein in Höhe von 50 € für den JI-Shop!

Top-Kanzleien erwarten Sie.

Einfache Bewerbungswege: Mit ein paar Klicks bewerben Sie sich bei 9 – 12 Kanzleien für Praktika, Referendariats-Plätze oder Stellen als Wiss.Mit. bis hin zum Berufseinstieg.

Der Crashkurs jetzt auch als Taschenbuch

ab 14,90 €



Erhältlich im Onlineshop und in Ihrer Buchhandlung

Das Crashkurskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs. Besonders hervorgehoben werden Prüfungsschemata, Definitionen und aktuelle Rechtsprechung.

Jetzt bestellen!

- | | | |
|---|------------|---------------|
| Crashkurskript Zivilrecht, 2. Auflage | 22,90 € | MITTE OKTOBER |
| Crashkurskript Strafrecht, 2. Auflage | 19,90 € | NEU! |
| Crashkurskript Handelsrecht | 14,90 € | |
| Crashkurskript Öffentliches Recht | ab 19,90 € | |
- Baden-Württemberg
 - Berlin
 - Hessen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland



Die Wiederholungshilfe zum Buch Digitale Karteikarten

Schnell gemerkt – Die wichtigsten
Definitionen und Prüfungsschemata

6,99 €



Vom 1. Semester bis zum
2. Staatsexamen immer aktuell



Lernen in verschiedenen
Abfragemodi

Beobachten des persönlichen
Lernfortschritts

Zeit sparen durch automatische
Wiedervorlage der Karteikarten

online, offline und mobil lernen

Aus unserem Crashkurskript:

alle Prüfungsschemata
(aktuell 56 Karteikarten)

Definitionstrainer aus AT und BT
(aktuell 135 Karteikarten)

inkl. auflagenunabhängiger
Updates